

BETRIEBS- UND BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE SPORT- UND FREIZEITANLAGEN BRAND

vom 01.01.2007

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Anlagen des Sportclubs Eich wurde mit Datum vom 23. Oktober 1997 gestützt auf den Unterbaurechtsvertrag vom 26. August 1996 ein Reglement für den Betrieb und Benützung dieser Sportanlagen erlassen.

Mit der Neuregelung des Baurechtes, dem Bau der Schiess-Sportanlage der Feldschützengesellschaft Eich und der Fertigstellung der Gesamtanlagen wird dieses Reglement gestützt auf den Baurechtsvertrag vom 6. Dezember 2006 revidiert.

1. Grundsätze

Gemäss Ziffer 11 des Baurechtsvertrages vom 6. Dezember 2006 zwischen der Gemeinde Eich, dem Sportclub Eich und der Feldschützengesellschaft Eich

- 1.1** haben die Baurechtsnehmer innerhalb ihrer Baurechtsflächen das prioritäre Verfügungsrecht über ihre Bauten und Anlagen,
- 1.2** obliegen den Baurechtsnehmern innerhalb ihrer Baurechtsflächen der Unterhalt ihrer Bauten und Anlagen
- 1.3** verpflichten sich die Baurechtsnehmer nach Absprache mit der Gemeinde, die Bauten und Anlagen für spezielle Anlässe zur Verfügung zu stellen (Verbandsanlässe und ordentliche Trainings haben Vorrang; Ausschluss von Anlässen, bei denen die Bauten und Anlagen Schaden erleiden können),
- 1.4** sind die Modalitäten für die Überlassung von Bauten und Anlagen zu speziellen Anlässen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und den Baurechtsnehmern.

Das nachfolgende Betriebs- und Benützungsreglement regelt die Details.

2. Benutzungsprioritäten

2.1 Anlagen des Sportclubs

Der Sportclub Eich stellt auf Gesuch hin seine Bauten und Anlagen für spezielle Anlässe der Gemeinde, den Eicher Schulen und Eicher Vereinen und soweit als möglich auch Privaten zur Verfügung. Dabei haben Verbandsspiele in jedem Fall und die ordentlichen Trainings den Vorrang vor solchen Veranstaltungen.

Die Führung des Clubhauses ist Sache des Sportclubs. Er erlässt dazu im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein besonderes Reglement.

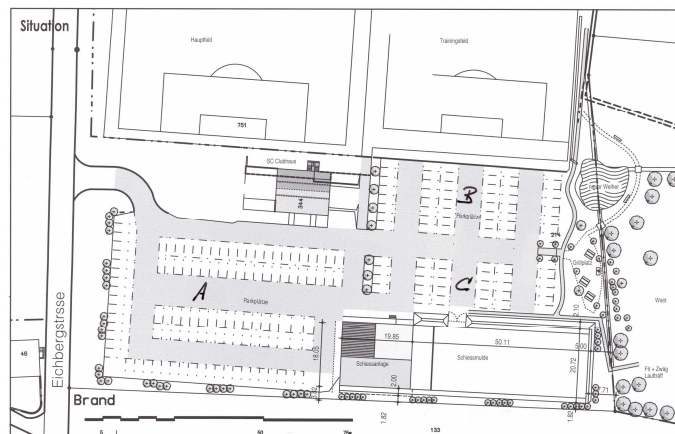
2.2 Anlagen der Feldschützengesellschaft

Die Feldschützengesellschaft stellt auf Gesuch hin ihre Bauten und Anlagen für spezielle Anlässe der Gemeinde, den Eicher Schulen und Eicher Vereinen und soweit als möglich auch Privaten zur Verfügung. Dabei haben Verbandsschiessen in jedem Fall und die ordentlichen Trainings den Vorrang vor solchen Veranstaltungen.

Die Führung der Schützenstube ist Sache der Feldschützengesellschaft. Sie erlässt dazu im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein besonderes Reglement.

2.3 Parkanlagen

Die Parkflächen werden wie folgt in Sektor A (112 Plätze), Sektor B (48 Plätze) und Sektor C (29 Plätze) unterteilt :



Die Sektoren A und B stehen grundsätzlich dem Sportclub und der Sektor C grundsätzlich der Feldschützengesellschaft zur Verfügung. Sofern ein Verein für einen speziellen Anlass einen anderen oder einen zusätzlichen Sektor beanspruchen möchte, zeigt er dies der Gemeindeverwaltung an, sobald er Kenntnis von diesem Anlass hat. Die Gemeinde übernimmt die Koordination insbesondere bei allfälligen Terminkollisionen.

Die Parkplätze stehen ohne weiteres auch der Allgemeinheit offen, die das Sport- und Freizeitangebot der Anlagen oder der Umgebung nutzen wollen.

3. Entschädigung bei speziellen Anlässen

- 3.1** Für Veranstaltungen der Gemeinde Eich und für die Schulen von Eich ist die Benützung der Bauten und Anlagen gratis.
- 3.2** Eicher Vereine und Private bezahlen eine Entschädigung nach Massgabe der Ansätze für die Schulanlagen.
- 3.3** Für die Überlassung der Bauten und Anlagen an andere als obgenannte Benützer kann eine Entschädigung nach eigenem Ermessen verlangt werden.
- 3.4** Für Schäden oder ausserordentlichen Instandstellungsaufwand haften in jedem Fall die Benutzer.
- 3.5** Die Übergabe und Übernahme der Bauten und Anlagen inkl. Feststellung von Mängeln sind in allen Fällen Sache des Anlagebetreibers. Er kann zu diesem Zweck ein Übergabe- und Übernahmeprotokoll erstellen, welches vom Benutzer zu unterzeichnen ist.

4. Verwaltung der Anlagen

Die Verwaltung der eigenen Bauten und Anlagen und die Koordination der Anlässe auf den eigenen Baurechtsflächen obliegen dem jeweiligen Anlagebetreiber. Er entscheidet nach Massgabe der Ziffern 2 und 3 über Benützungsgesuche. Er bezeichnet einen Verantwortlichen als Ansprechpartner für die Gesuchsteller und die Gemeinde. In fraglichen Fällen nimmt der Anlagebetreiber Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Die Verwaltung der Flächen ausserhalb der beiden Baurechte und die Koordination bei speziellen Anlässen obliegen der Gemeinde.

5. Unterhalt der Anlagen

Der Unterhalt der Bauten und Anlagen innerhalb des Baurechtes obliegt dem jeweiligen Baurechtsnehmer. Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der Finanzkraft des Baurechtsnehmers Beiträge an die Unterhaltskosten sprechen. Mit der Gesuchseingabe ist die Vereinsrechnung offen zu legen.

Der Sportclub Eich kann das anfallende Mähgut an einem Standort ausserhalb der nördlichen Fangzäune (zwischen Fussweg und Fangzäunen) in geordnetem Rahmen zwischenlagern, bis es der Grüngut-Entsorgung übergeben wird.

Der Unterhalt der Anlagen ausserhalb der beiden Baurechte auf Grundstück Nr. 751 obliegt der Gemeinde (Parkplätze, Fusswege, Böschungen, Grillplatz, Weiher).

6. Versicherungen

Die Haftpflichtversicherung für die Bauten und Anlagen und den Betrieb (inklusive Wirtschaftsbetrieb) auf den Baurechtsflächen ist Sache der Anlagebetreiber. Fremde Veranstalter haben in jedem Fall eine separate Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für solche Veranstaltungen lehnen die Anlagebetreiber und die Gemeinde jegliche Haftung ab.

7. Information

Der Sportclub und/oder die Feldschützengesellschaft informieren den Gemeinderat sofort über besondere Vorkommnisse, welche behördlich von Bedeutung sind oder das öffentliche Interesse betreffen.

8. Ruhe und Ordnung

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bei Bedarf ergänzende Vorschriften zu erlassen.

9. Kompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist Schlichtungs- und letztinstanzliche Entscheidungsstelle in Streitfällen. Er hat Weisungsrecht in öffentlich-rechtlichen Fragen sowie bei Vorfällen im Bereich des öffentlichen Interesses.

6205 Eich, 6. Dezember 2006 (ersetzt Reglement vom 23.10.1997)
liegenschaften/brand/reglement

Gemeinde Eich

Gemeinderat Eich

Der Gemeindepräsident:

Sportclub Eich

Der Präsident:

Feldschützengesellschaft Eich

Der Präsident:

Dr. Adrian Schmassmann

Hans Troxler

Rolf Bossart

Der Gemeindeschreiber:

Mitglied Baukommission:

Der technische Leiter:

Franz Galliker

Christian Amgwerd

Peter Vonesch